



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Februar 2017

Nummer 7

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>49</b>		
32 Bekanntmachung Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-Brücke) und der Anschlussstelle Lengerich (o) von Bau-km 23+638,50 bis Bau-km 13+020,00 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinden Ladbergen und Westerkappeln im Kreis Steinfurt	49		
33 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	51		
		34	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 52
		35	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 52
		36	Bekanntmachung der Offenlage von Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Fernwärmeleitung im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg 53

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2016 bei

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 32 Bekanntmachung

**Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-Brücke) und der Anschlussstelle Lengerich (o) von Bau-km 23+638,50 bis Bau-km 13+020,00 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinden Ladbergen und Westerkappeln im Kreis Steinfurt**

Bezirksregierung Münster  
25.04.01.01-1/12

Münster, den 06. Februar 2017

#### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 19. Dezember 2016 – Az.: 25.04.01.01-1/12 – ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der A 1 zwischen der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-Brücke) und der Anschlussstelle Lengerich (o) von Bau-km 23+638,50 bis Bau-km 13+020,00 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinden Ladbergen und Westerkappeln im Kreis Steinfurt gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

**II.**

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW. durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 28. Februar 2017  
bis zum 13. März 2017 einschließlich**

bei folgender Stadt/folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Lengerich,**  
Zimmer 510, Tecklenburger Straße 4,  
49525 Lengerich  
  
Montag bis Mittwoch  
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag  
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Freitag  
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- **Gemeinde Ladbergen,**  
Zimmer 1.13, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen  
Montag bis Mittwoch  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Freitag  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Gemeinde Westerkappeln,**  
Zimmer 17, Große Straße 13,  
49492 Westerkappeln,  
Montag bis Mittwoch  
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag  
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Freitag  
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in der Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.)
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG.NRW.).

**III.****Gegenstand des Vorhabens**

Der Ausbau der A 1 in diesem 10,619 km langen Abschnitt beginnt nördlich der Anschlussstelle Flughafen Münster/Osnabrück hinter der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal und endet vor der Anschlussstelle Lengerich.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der A 1 zwischen der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-Brücke) und der Anschlussstelle Lengerich (o) von Bau-km 23+638,50 bis Bau-km 13+020,00 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinden Ladbergen und Westerkappeln im Kreis Steinfurt wird festgestellt.

Die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird ausgesetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasserrechtliche Regelungen und wurde dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Lärmschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

**IV.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)

erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i.V.m. § 17e Abs. 1 FStrG und Anlage lfd. Nr. 1).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Klage und Begründung können auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof übermittelt werden. Sie sollen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden (siehe hierzu BFH, Beschluss v. 30.03.2009 -II B 168/08- NJW 2009, S. 1903).

Im Auftrag  
gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 49 - 51

### 33 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

#### Anschluss des Windparks Mesum an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Roxel - Rheine (Bl. 1555)

Die Westnetz GmbH betreibt innerhalb des Kreises Steinfurt die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Roxel - Rheine, Bl. 1555. Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG plant den Bau der Windparkanlage Mesum und hierzu die Errichtung der Umspannanlage (UA) Mesum zur Einspeisung von Strom aus dem Windpark in das öffentliche Stromverteilnetz und hierzu den Anschluss des Windparks an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Roxel - Rheine.

Die Umspannanlage soll an die bestehende 110-kV-Freileitung Roxel - Rheine (Bl. 1555) angebunden werden. Es ist die Herstellung einer Stromkreisverbindung zwischen der UA Mesum und der 110-kV-Freileitung vorgesehen. Diese Stromkreisverbindung soll mittels einer Leiterseilverbindung zwischen dem bestehenden Mast Nr. 120 und dem Portal der UA Mesum hergestellt werden. Zur Herstellung des neuen Spannungsfeldes werden an den übereinanderliegenden drei Traversen des Mastes Nr. 120 zusätzliche Abspannisolatoren angebracht an denen jeweils ein Leiterseil befestigt wird. Dieses neue Spannungsfeld zwischen dem Mast Nr. 120 und der UA Mesum hat eine Länge von rund 30 m.

Das beantragte Verfahren unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, (31.01.2017)

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03-11/16  
Im Auftrag  
gez. (Lauel)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 51

**34 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0094/16/9.3.1.30

45699 Herten, den 09.02.2017

Die Firma ILaS Integrierte Logistik&Service GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 62, Flurstücke 127, 131) beantragt.

Mit dem Vorhaben soll das bestehende Lager um zwei weitere Lagerabschnitte erweitert werden, die der passiven Lagerung, d.h. der Lagerung gefahrtentechnisch zugelassener dicht verschlossener Transportbehälter, die während des Aufbewahrens im Lager weder befüllt noch entleert werden dürfen, dienen. Zwei weitere, bislang eigenständig genehmigte Gefahrstofflager werden mit diesem Lager zu einer Anlage zusammengeführt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 27.02.2017 bis einschließlich 27.03.2017, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Marl, Stadtverwaltung Marl/ Amt 61/ Zimmer 78, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl
2. Bezirksregierung Münster, Standort Herten, Dezernat 53-Immissionsschutz, Zimmer L213, Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab 27.02.2017 bis einschließlich 27.03.2017, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)) → Genehmigung von Anlagen, unter dem Stichwort "Firma ILaS Integrierte Logistik & Service GmbH") verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 27.02.2017 bis einschließlich 10.04.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ob die in § 10 Abs. 3 BImSchG geregelte Präklusion in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren aufgrund der Rechtsprechung des EUGH zur Aufhebung der Präklusionsvorschriften (Urteil vom 15.10.2015, Rs. C-137/14) anwendbar ist, ist für das vorliegende Vorhaben rechtlich noch nicht geklärt. Durch Einhaltung der Einwendungsfristen im Genehmigungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen im Gerichtsverfahren sicher vermieden werden.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift des Einwenders zu versehen.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster übermittelt werden.

Das elektronische Dokument muss gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen sein.

Wegen der diesbezüglichen technischen Voraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brms.nrw.de/go/egvp](http://www.brms.nrw.de/go/egvp) verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 09.05.2017 ab 10:00 Uhr im Rathaus Marl, Sitzungssaal 3, Creiler Platz 1, 45768 Marl. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 52

**35 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0101/16/0204347-0001.0012.V

48147 Münster, den 08.02.2017

Die Firma Angus Chemie GmbH, Ibbenbüren hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Betriebsgrundstück Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb einer neuen freistehenden Halle für die Lagerung von Nitromethan in gefahrgutrechtlich zugelassenen 200 l-Fässern und die Erhöhung der Lagerkapazität an Nitro-

methan auf 108 t. Das bestehende Nitromethanlager wird künftig als Materiallager genutzt (keine Gefahrstofflagerung).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 52 - 53

**36 Bekanntmachung der Offenlage von Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Fernwärmeleitung im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg**

**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg**

Die **Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH (FWSRR)**, nachfolgend Antragstellerin, hat am 06.09.2016 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die

**Errichtung und der Betrieb einer Fernwärmeleitung** von Bottrop-Welheim nach Duisburg-Walsum einschließlich aller Folgemaßnahmen sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen, insbesondere eine

**Druckerrhöhungsstation** in Duisburg-Walsum und

**Wärmeübergabestationen** in Bottrop-Süd, Oberhausen und Duisburg-Fahrn.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst sämtliche für das Vorhaben notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen und sonstige Genehmigungen.

Die Trasse der neu zu errichtenden Fernwärmeleitung verläuft durch die Kommunen Bottrop, Oberhausen und Duisburg. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke innerhalb der Gebiete der Städte Duisburg, Bottrop, Oberhausen und Dorsten, letztere ausschließlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, beansprucht.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 1 Abs. 3 VwVfG (Bund) die §§ 72 bis 78 des VwVfG NRW.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde (Nr. 7.7 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz [ZustVU]) für die Anhörung und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Planfeststellung.

Mit Erlass vom 20.01.2015 – IV - 8 - 50 31 30.3 – in der Fassung des Erlasses vom 21.12.2016 – IV - 8 - 50 31 30.3 – hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW der Bezirksregierung Düsseldorf die Zuständigkeit für Bereiche des Vorhabens, die grundsätzlich in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster und Arnsberg fallen, übertragen.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.1 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Unterlagen zur Planfeststellung sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen.

Aus den Unterlagen (insbesondere die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, unter anderem Erläuterungsbericht, allgemein verständliche Zusammenfassung, Gutachten und Planzeichnungen) ergeben sich Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sowie die Umweltauswirkungen (Unterlagen nach § 6 UVPG).

Durch die Auslegung der Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 7 VwVfG NRW.

Die Unterlagen zur Planfeststellung liegen **vom 01. bis 31. März 2017 einschließlich** zu Jedermanns Einsicht in allen durch die Maßnahmen betroffenen Kommunen (Bottrop, Oberhausen, Duisburg) aus. Zudem werden die vollständigen Unterlagen in den Kommunen ausgelegt, die im Einzugsgebiet der bereits vorhandenen Fernwärmeschiene Niederrhein (Voerde, Dinslaken und Moers) und der Fernwärmeschiene Ruhr (Essen, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Herten und Herne) liegen sowie im Hinblick auf durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Dorsten.

Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune (Auslegungsstelle) vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diesen Bekanntmachungen entnehmen Sie bitte die genauen Angaben zu Ort und Zugangszeiten der Auslegungsstelle.

Außerdem werden die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen bei den Kommunen.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; beispielsweise werden Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke nicht genannt. In den Planunterlagen werden die be-

troffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

Gegenstände der öffentlichen Auslegung:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben (Beschreibung des Vorhabens mit Trassenverlauf, technische Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Sonderbauwerke, Beschreibung der Bau-durchführung);
- Betrachtung alternativer Linienführungen;
- Lagepläne mit Darstellung des Bedarfs an Grund und Boden;
- Umweltverträglichkeitsstudie – Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter:
  - Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter (beispielsweise Flächenverluste in Wohnbauflächen und öffentlichen Grünanlagen, Verlust von Vegetationsstrukturen),
  - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (beispielsweise Trennwirkung von Wanderkorridoren, Verlust von Habitatbäumen, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen sowie Biotopkatasterflächen),
  - Boden (beispielsweise Verlust / Versiegelung natürlicher Böden, Umlagerung belasteter Böden),
  - Wasser (beispielsweise Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern, Querschnittseinschränkung von Fließgewässern und damit verbundene Veränderung des Deichflusses, Einflussnahme auf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung),
  - Luft, Klima (beispielsweise Unterbrechung von Kaltluft- und Frischluftbahnen, Verlust von lufthygienisch und klimatisch wirksamen Vegetationsflächen),
  - Landschafts- und Ortsbild (beispielsweise Verlust von landschafts- und ortsbildprägenden Elementen, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, Unterbrechung von Sichtbeziehungen und Sichtachsen),
  - Kultur- und sonstige Sachgüter (beispielsweise Auswirkungen auf Boden- und Baudenkmale, Verlust von landschaftsgestalterischen Elementen und Kunstobjekten),

einschließlich einer allgemein verständlichen, nicht technischen Zusammenfassung;

- Landschaftspflegerischer Begleitplan;
- Artenschutzbericht;
- Bodenmanagementkonzept;
- Baugrundgutachten (Grundwassergleichen, Tiefenlage Kreide/Tertiär, Auffüllungen, Bergsenkungen);
- Schallgutachten.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom Beginn des Auslegungszeitraumes (01.03.2017) bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **18.04.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.08.04.50-1**) Einwendungen erheben. Entsprechendes gilt für nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinungen.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Mit Ablauf des 18.04.2017 sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15. Oktober 2015, Rs. C-137/14) gelten die Fristen, deren Nichteinhaltung zum Einwendungsausschluss führt, bei bestimmten Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht. Es ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt, ob diese Rechtsprechung auch für das vorliegende Planfeststellungsverfahren gilt. Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen sicher vermieden werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Einwender können sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 31.01.2017

**Bezirksregierung Düsseldorf**

- 54.08.04.50-1

Im Auftrag

gez. Annemarie Schmidt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 53 - 55

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster